

RS Vwgh 2001/12/19 98/20/0345

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §12;

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/20/0346

Rechtssatz

Die Ansicht, zwischen den fluchtauslösenden Ereignissen und der Ausreise einerseits sowie der Erlassung des Bescheides betreffend den Asylantrag in Österreich andererseits müsse ein "zeitliches Naheverhältnis" bestehen, hat - ohne Hinweis auf eine maßgebliche Änderung der Verhältnisse (hier) in Bhutan - keine Grundlage im Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998200345.X01

Im RIS seit

12.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at